



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. Mai 2009

Nummer 22

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
410 <b>ALLGEMEINVERFÜGUNG</b> gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 22 Absatz 4 und Anhang VI Ziffer 1.1. a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der Zulassung von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D und E zur Tierernährung für Wiederkäuer des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 25.05.2009	233
411 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	234
412 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
424 Sparkassenbüchern	234

### C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

410 **ALLGEMEINVERFÜGUNG**  
gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 22 Absatz 4 und Anhang VI Ziffer 1.1. a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der Zulassung von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D und E zur Tierernährung für Wiederkäuer des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 25.05.2009

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (EG-ÖKO-VO),
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (EG-ÖKO-DVO) und

– § 2 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S. 732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

#### I. Allgemeine Zulassung der Verfütterung von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D und E an Wiederkäuer

1. Das LANUV als zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne von Ziffer 1.1. a) des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 genehmigt die Verwendung von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer in landwirtschaftlichen Betrieben, die nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus in Nordrhein-Westfalen wirtschaften.

2. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

2.1 Die Verwendung der Vitamine erfolgt unter der Voraussetzung, dass

- ihr Einsatz für die Erhaltung der Tiergesundheit, des Wohls und der Vitalität der Wiederkäuer erforderlich ist und einer angemessenen Ernährung der Wiederkäuer dient,
- der dafür notwendige Vitaminbedarf durch die Fütterung nicht in genügender Menge abgedeckt werden kann,

- die Menge und Art der Vitaminzufütterung sich nach den physiologischen und verhaltensgemäßen Bedürfnissen entsprechend der Art, der Leistung und dem Entwicklungsstadium der Tiere richtet.

2.2 Die verwendeten Vitamine dürfen nicht unter der Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) bzw. aus oder durch GMO hergestellt sein.

## II. Weitere Bestimmungen

- Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalen als bekannt gegeben.
- Die Begründung kann beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25, 40221 Düsseldorf eingesehen werden.

## III. Aufhebung der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2005 zur Zulassung der Verwendung von synthetischen Vitaminen A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer wird aufgehoben.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälischen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a. d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in

Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag



Dr. Woltering

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 233 – 234

## 411 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0206176 des Polizeikommissars Karsten Winter ausgestellt am 09.09.2002 von LZPD NRW, NL Linnich ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Warendorf zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 234

## Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

412 Das am 11. Februar 2009 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 391 032 968 (Neu: 3 791 032 968), wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 234

413 Das am 11. Februar 2009 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 360 422 042 (Neu: 3 760 422 042), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 234

414 Das am 11. Februar 2009 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 467 066 619 (Neu: 4 667 066 619), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 234

415 Das am 11. Februar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 347 879 512 (Neu: 3 747 879 512), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 235

416 Das am 11. Februar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 745 873 (Neu: 3 750 745 873), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 235

417 Das am 11. Februar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 349 055 012 (Neu: 3 749 055 012), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 235

418 Das am 11. Februar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 338 040 975 (Neu: 3 738 040 975), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 235

419 Das am 11. Februar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 125 818 (Neu: 3 720 125 818), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 235

420 Das am 11. Februar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 476 039 433 (Neu: 4 676 039 433), wird für kraft-

los erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 235

421 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 410 074 439 (Neu: 4 610 074 439), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. August 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 235

422 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 410 074 421 (Neu: 4 610 074 421), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. August 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 235

423 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 349 023 903 (Neu: 3 749 023 903), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. August 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 235

424 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 358 062 297 (Neu: 3 758 062 297), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der

# **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, angeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. August 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 235 – 236

---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53